

ERGOTHERAPIEKONGRESS 2016

Würzburg, 5. - 7. MAI 2016

**Aktuelle Herausforderungen für angestellte Ergotherapeuten
im Bereich Arbeit und Rehabilitation**

**Sozialrechtliche Rahmenbedingungen:
Nutzbare Chancen und aktuelle Veränderungen**

Achim Dochat

achim.dochat@bruderhausdiakonie.de

Dschungel Sozialsystem ?

Kostenträgerzuständigkeiten

SGB II: Berufliche Eingliederung für Grundsicherungsempfänger

SGB III: Ausbildung, Vermittlung, berufliche Teilhabeleistungen für Versicherte

SGB V: Behandlung, med. Rehabilitation und Prävention für Versicherte

SGB VI: Medizinische und berufliche Rehabilitation vor Rente für Versicherte

SGB VII: Behandlung, Rehabilitation und sämtliche Teilhabeleistungen, wenn Folge eines versicherten Unfalls

SGB VIII: Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls , Jugendsozialarbeit, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

SGB IX: Nachteilsausgleich und Sicherung beruflicher Integration für anerkannt Schwerbehinderte, Opferausgleich

SGB XI: Pflegeleistungen für Versicherte mit begutachteter Pflegestufe

SGB XII: Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und notwendiger Hilfebedarf, der von keinem vorrangigen Kostenträger übernommen wird

Dschungel Sozialsystem ?

Wer kommt als Finanzier für arbeitsrehabilitative Maßnahmen in Frage?

SGB II	Arbeitsgelegenheiten, Feststellungs-, Trainings-, Eingliederungsmaßnahmen, unterstützte Vermittlung, ergänzendes Fallmanagement
SGB III	Maßnahmen zur beruflichen Teilhabe, Eignungsfeststellung und Diagnostik, Berufsvorbereitung, berufliches Training und Anpassung, berufliche Qualifizierung, unterstützte Vermittlung
SGB V	Ergotherapie als Heilmittel; Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, Prävention
SGB VI	Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Teilhabe
SGB VII	Ergotherapie als Heilmittel; Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Teilhabe
SGB IX	Ergotherapeutische Qualifizierungsmaßnahmen, JobCoaching
SGB XII	Tagesstrukturierende und Beschäftigungsmaßnahmen als Eingliederungshilfe, aktivierende Leistungen

Dschungel Sozialsystem ?

Viele Kostenträger und Kassenarten bedeutet:

- Große Auswahl an Hilfen und Maßnahmen, aber nicht gleichzeitig bedarfsgerechter Einsatz der Ressourcen
- Viele Ansatzpunkte für die Realisierung von Hilfen und Maßnahmen
- aber nur, für die, die sich auskennen
- Kostenträger in ihrer spezifischen Zuständigkeit und Aufgabendefinition zu verstehen und anzusprechen
- Wenig Querverbindungen zwischen Kostenträgern, d.h. schwierige Koordination und Abstimmung der Hilfen
- Jede Menge Möglichkeiten zur Verhinderung und Verschleppung von Leistungen durch Verfahrensfragen und Zuständigkeitsstreitigkeiten

Und was heißt das für berufliche Teilhabe?

Zwei wesentliche Themen im Bereich berufliche Teilhabe haben keine eindeutige Zuständigkeitsregelung und brauchen deshalb mitunter Verhandlungsgeschick und kreative Lösungen:

1. Jobcoaching
2. Niederschwellige Beschäftigung, Zuverdienst

Mögliche Zugänge zum Thema Jobcoaching

- Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - ➔ Zuständige Rehabilitationsträger SGB III (II), SGB VI (VII), Persönliches Budget
- Andere mögliche Leistungsgründe
 - ➔ Integrationsämter/Hauptfürsorgestellen; begleitende Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben
 - ➔ Gesetzliche Unfallversicherung als begleitende Hilfe im Arbeitsleben
 - ➔ Krankenkassen als Teil von Behandlung

Mögliche Zugänge zum Thema Niederschwellige Beschäftigung, Zuverdienst

- SGB II
 - ➔ Arbeitsgelegenheiten
- SGB XII
 - ➔ Eingliederungshilfe: Tagesstruktur oder Förderung einer angemessenen Tätigkeit
 - ➔ Schaffung eines geeigneten Arbeitsplatzes für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - ➔ Aktivierende Maßnahmen (§11, SGB XII)
 - ➔ Persönliches Budget
- Projekt- oder Maßnahmeförderung über Stiftungen, ESF, u.a.

Neue gesetzliche Entwicklungen

Präventionsgesetz

- starke gesundheitspolitische Aufwertung des Themas Prävention
- deutlich mehr finanzielle Mittel für primärpräventive Maßnahmen

Pflegestärkungsgesetz (PSG) 2 und 3

- Zeitgemäße Neudefinition von Pflegebedarf

Bundesteilhabegesetz

- gesetzliche Neuregelung der Leistungen der Eingliederungshilfe
- Herausnahme aus SGB XII (Sozialhilfe) in SGB IX (Rehabilitation)
- Bessere Abstimmung von Kostenträgern bei Komplexleistungen
- Berücksichtigung der Anforderungen von UN-BRK
- ICF-konformes Behinderungsverständnis

Mögliche Auswirkungen im Feld Arbeit und Rehabilitation

Präventionsgesetz

Ansatzpunkte für Aktivitäten ergeben sich in den im Gesetz genannten Feldern:

- Gesundheitsberatung
- Selbsthilfeförderung
- lebensweltbezogene Prävention
- betriebliche Gesundheitsleistungen

Primäre Ansprechpartner sind i. d. R. die Krankenkassen

Mögliche Auswirkungen im Feld Arbeit und Rehabilitation

Pflegestärkungsgesetz (PSG) 2 und 3

- Neue Pflegestufen orientieren sich stärker an Fähigkeit zur Selbstsorge und Aktivitäten des täglichen Lebens, Hilfebedarf dementer und psychisch kranker Menschen besser erfassbar
- Teilhabe-, Tagesstrukturleistungen jetzt auch in SGB XI (§87b)
- Abgrenzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe?

Mögliche Auswirkungen im Feld Arbeit und Rehabilitation

Bundesteilhabegesetz

- Spezifischere Beschreibung von Fachleistungen führt häufiger zu mehreren Kostenträgern
- Stärkung der Position des Klienten erhöht Bedeutung von Beratung; unabhängige Beratungsangebote, Peerberatung
- Stärkung des Bereichs Arbeit/berufliche Teilhabe
 - Erleichterung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, (Budget für Arbeit auch als dauerhafte Bezuschussung, Rückkehrrecht in die WfbM)
 - Stärkere Förderung von Integrationsbetrieben, Erweiterung der Zielgruppe auf Langzeitarbeitslose und psychisch kranke Menschen ohne Ausweis
 - Förderung von Alternativen zur WfbM
 - Keine Öffnung der WfbM für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Mögliche Auswirkungen im Feld Arbeit und Rehabilitation

Zuverdienst und niederschwellige Beschäftigung

- Urteil Sozialgericht Freiburg stellt fest: Zuverdienstprojekte sind eine Leistung der Eingliederungshilfe. Der Kostenträger muss bei Bedarf eine Leistungsvereinbarung mit einem geeigneten Träger abschließen. (www.bag-if.de)

Noch Fragen ?

achim.dochat@bruderhausdiakonie.de